



# MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für  
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Dr.-Ing. Ute Hornig

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

---

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr.: P-SAC 02 / 5.1 / 18 - 135

---

**Gegenstand:**

**wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm -**  
außenliegende streifenförmige Abdichtung als Abdichtung für  
Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton  
mit hohem Wassereindringwiderstand, die nicht den Produkten  
C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden kön-  
nen gemäß MVV TB, Abschnitt C 3, lfd. Nr. 3.30

**Antragsteller:**

Roland Wolf GmbH  
Großes Wert 21  
89155 Erbach

**Ausstellungsdatum**

27. Mai 2019

**Geltungsdauer:**

26. Mai 2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten.

---

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

---

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte  
und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800)  
notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bau-  
wesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany

Geschäftsführer: Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719

USt-Id Nr.: DE 813200649

Tel.: +49 (0) 341 - 6582-105

Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFWA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFWA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* der Fa. *Roland Wolf GmbH* als außenliegende streifenförmige, adhäsiv wirkende Fugenabdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand.

Das Abdichtungssystem besteht aus einer streifenförmigen, mindestens 30 cm breiten Elastomerbitumenbahn mit Polyestervlieseinlage.





## 1.2 Verwendungsbereich

- (1) Das Abdichtungssystem darf für die Abdichtung von Arbeitsfugen und von Sollrissquerschnitten mit einer maximalen Öffnungsbreite von 1 mm in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 1 bar (10 m Wassersäule)

verwendet werden. Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie<sup>1</sup>.

- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das streifenförmige Abdichtungssystem *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* besteht aus der auf eine Breite von 30 cm geschnittenen Elastomerbitumenbahn mit Polyestervlieseinlage, die auf der Oberseite (Verbundseite zum Beton) eine feine Bestreuung besitzt und unterseitig mit einer abflammbaren PP-Folie ausgestattet ist. Die *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* besitzt im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften:

Dicke [DIN EN 1849-1]	3,3 mm
Breite [DIN EN 1848-1]	300 mm
flächenbezogene Masse [DIN EN 1849-1]	3,90 kg/m <sup>2</sup>
Erweichungspunkt [DIN EN 1427]	99 °C
Nadelpenetration [DIN EN 1426]	38 0,1 mm



Das Abdichtungssystem kann Fugenbreitenänderungen von 0 bis 1 mm überbrücken. Es ist alkalibeständig und haftet dauerhaft auf Betonuntergrund. Mit der nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei Einwirkung von 2,5 bar Wasserdruck der auf 1 mm aufgeweiteten Fuge ist das Abdichtungssystem unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem Wasserdruck von 1 bar in der Praxis einsetzbar.

- (3) Der Nachweis der Verwendbarkeit des Abdichtungssystems als Sollrissfugenabdichtung erfolgte auf Basis der Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem

<sup>1</sup> DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe November 2003

Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, PG-FBB Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte, Oktober 2012. Die Beschreibung der Versuche und eine Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht Nr. P 5.1 / 18 - 135-2 der MFA Leipzig vom 24.05.2019 enthalten. Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Das Abdichtungssystem wird werksmäßig hergestellt. Die Einzelprodukte werden in Werken hergestellt, die der Prüfstelle benannt wurden. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Bahnen nicht im Wasser lagern, keiner anhaltend hohen Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss für den vorliegenden Verwendbarkeitsnachweis vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:
  - Herstellwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
  - Produktname
  - Chargennummer
  - Verwendungszweck
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift





### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### (1) Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### (2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

#### (3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss entsprechend den Vorgaben der DIN EN 13969 erfolgen. Die ermittelten Ergebnisse müssen innerhalb der vom Hersteller angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Das Abdichtungssystem *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* ist über der abzudichtenden Fuge an der Schalung mittels Tacker so zu befestigen, dass der Abdichtungstreifen die geplante Fuge beidseitig um 150 mm überdeckt. An die Schalung und den Beton sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Schaloberflächen müssen sauber, eben, grat- und fehlerstellenfrei sein.
- Das Abdichtungssystem ist an die Verwendung von Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gebunden.

Das Abdichtungssystem wird wie nachfolgend beschrieben verarbeitet:

- Ausrollen/Auslegen der *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* im Bereich der geplanten Arbeits- bzw. Sollrissfuge, so dass sich diese mittig des mind. 300 mm breiten Streifens befindet und die besandete Oberfläche zum Beton zeigt.

- Arretierung der faltenfrei zu verlegenden Abdichtungsstreifen an deren Längsrändern auf der Schalung mittels Tacker. Die Klammern dürfen dabei nicht mehr als 10 mm vom Längsrand des Abdichtungsstreifen eingeschlagen werden.
  - Überlappungsstöße sind immer rechtwinklig zur Fuge anzuordnen und auf mind. 8 cm Länge zu verschweißen.
  - Nach dem verschiebungssicheren Befestigen der Abdichtungsstreifen folgt das Betonieren des ersten Abschnittes der Bodenplatte bzw. Wand.
  - Während des Betonierens im Bereich des 2. Betonierabschnittes eventuell auftretende Verschmutzungen am Abdichtungsstreifen sind vor der Erhärtung des Betons zu beseitigen.
  - Beim Übergang Boden/Wand mit aufgehender Wandschalung sind die Wandfugen wie oben beschrieben mit den mind. 300 mm breiten Streifen der Abdichtungsbahn zu überdecken und so zu befestigen, dass ein Abrutschen und eine Faltenbildung verhindert wird. Der T-Stoß ist auf einer Länge von mind. 80 mm zu verschweißen.
- (2) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Montageanleitung im Technischen Datenblatt des Herstellers. Die Montageanleitung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus ist zu beachten:
- Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
  - Verschmutzte oder beschädigte Fugenabdichtungen dürfen nicht eingebaut werden bzw. sind auszutauschen.
  - Abstandhalter der Bewehrung dürfen nicht auf der Fugenabdichtung abgesetzt werden.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM) - lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat.







Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 27. Mai 2019

Dr.-Ing. Ute Hornig  
Prüfstellenleiterin

